

1. Änderungssatzung

vom 09. Dezember 2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und den §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 beschlossen:

Artikel I

Folgende Gebührensätze des Gebührentarifs werden wie folgt geändert:

III: Gebühren für eine Bestattung bzw. Beisetzung

1.1 Sargbestattung

1.1.2	für Verstorbene in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefengrab (obere Bestattung)	560 €
1.1.3	für Verstorbene in einem Tiefengrab (untere Bestattung)	780 €

1.2 Urnenbeisetzung

1.2.1	für Verstorbene in einem Reihen- oder Wahlgrab (Erdbeisetzung)	180 €
-------	--	-------

IV: Gebühren für die Benutzung der Trauer-/Leichenhalle bzw. Leichen-/Kühlzelle

1.	Trauer-/Leichenhalle	250 €
2.	Leichen-/Kühlzelle	50 €

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 5 III und IV der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 09. Dezember 2010

Der Bürgermeister